

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinan- zierungsgesetzes für den Kommunalen Straßenbau

(VwV-LGVFG KStB)

vom 20. Dezember 2013, Az.: 2-3932/253

INHALTSÜBERSICHT

Verzeichnis der Abkürzungen	3
I. Allgemeines	5
1 Zweck und Ziel der Förderung.....	5
2 Rechtsgrundlagen.....	5
3 Gegenstand der Förderung.....	6
4 Zuwendungsempfänger.....	9
5 Zuwendungsvoraussetzungen für die Projektförderung.....	10
6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	11
II. Verfahren	12
7 Programmaufstellung.....	12
8 Antrag auf Förderung.....	14
9 Antragsunterlagen.....	15
10 Prüfung des Antrags und Entscheidung.....	16
11 Bewilligung der Zuwendung.....	17
12 Nachbewilligung.....	18
13 Auszahlung der Zuwendung.....	18
14 Nachweis der Verwendung.....	18
15 Prüfung der Verwendung.....	19
16 Zinsen.....	19
17 Änderung der Zweckbestimmung.....	20
18 Erfolgskontrolle.....	20
19 Übergangsregelung.....	20
III. Inkrafttreten	21

Anlagen

Anlage 1a	RL Zuwendungsfähige Kosten.....	22
Anlage 1b	RL Wertausgleich.....	29
Anlage 2	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung	
Anlage 3	Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags	
Anlage 4	Zuwendungsbescheid	
Anlage 5	Antrag auf Abschlagszahlung	
Anlage 6	Vereinfachter Verwendungsnachweis	

Verzeichnis der Abkürzungen

€	Euro
Abs.	Absatz
AKS	Anweisung zur Kostenberechnung von Straßenbaumaßnahmen
ANBest-K	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 276	DIN-Norm für die Ermittlung und Gliederung von Kosten im Hochbau
DIN 277	DIN-Norm für die Berechnung von Grundflächen und Rauminhalten
EC	Eurocodes für Brücken
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (Kfz/24 h)
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EntflechtG	Entflechtungsgesetz
ESAS	Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FlurbG	Flurbereingungsgesetz
GABI.	Gemeinsames Amtsblatt (des Landes Baden-Württemberg)
HOAI, Lph.	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Leistungsphase
Kfz	Kraftfahrzeug
KStB	Kommunaler Straßenbau
L-BGG	Landes- Behindertengleichstellungsgesetz
LGVFG .	Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
m	Meter

m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
P+M	Parken und Mitfahren (Stellplätze für Pkw)
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS-LP 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege – Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RLS – 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
StrG	Straßengesetz
v. H.	Von Hundert
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen, Teil B
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
VV-LHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur LHO
VwV-EntflechtG	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Finanzministeriums für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz
VwV-LGVFG -	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für den Kommunalen Straßenbau
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
<u>Anmerkung:</u>	Die hier genannten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ähnliches gelten in der jeweiligen aktuellen Fassung.

I. Allgemeines

1 Zweck und Ziel der Förderung

Das Land Baden-Württemberg gewährt zum Bau oder Ausbau von kommunalen Straßen (Erstinvestitionen) sowie für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen einmalige Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, Vorhaben, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und des Lärmschutzes dringend notwendig sind, zu finanzieren.

Ziele der Förderung im KStB sind insbesondere die

- Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den Kommunen,
- Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz,
- Verbesserung des Verkehrsflusses, auch zur Vermeidung von staubedingten Emissionen,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit, Beseitigung von Unfallschwerpunkten, Sicherung und Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen sowie
- Verbesserung des Lärmschutzes an bestehenden innerörtlichen Straßen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Zuwendungen werden nach

- Maßgabe des LGVFG und dieser VwV,
- den Regelungen des LVwVfG,
- den §§ 23 und 44 der LHO sowie den VV hierzu gewährt.

2.2 Die Förderung erfolgt aus Mitteln, die

- nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 6 EntflechtG aus dem Haushalt des Bundes dem Land zugewiesen werden, einschließlich der Mittelrückflüsse und Zinsen. Diese Mittel werden als Landesmittel bewirtschaftet;
- nach § 27 Abs. 2 FAG zur Verfügung stehen;
- im jeweiligen Staatshaushaltsplan für diesen Zweck veranschlagt sind.

2.3 Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Nach § 2 LGVFG können nachstehende Vorhaben gefördert werden:

3.1.1 Verkehrswichtige innerörtliche Straßen (§ 2 Nr. 1a LGVFG)

Das sind Straßen, welche innerhalb der geschlossenen Ortslage die Grundstruktur des Straßennetzes bilden. Es muss sich um Straßen mit wichtiger Verbindungsfunktion handeln. Sie dürfen jedoch Ortsdurchfahrten, die in der Baulast des Bundes oder des Landes liegen, nicht ersetzen. Maßgebend für den Charakter der Straße ist die Funktion, die ihr nach dem Verkehrswegeplan der Kommune oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan oder Fachkonzept innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt. Die Anforderungen können je nach Größe der Gemeinde verschieden sein. Zu diesen Straßen gehören nicht die Anlieger- und Erschließungsstraßen.

3.1.2 Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz (§ 2 Nr. 1c LGVFG)

Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die den Anschluss von Gebieten mit überdurchschnittlichem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz vermitteln. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, ferner wichtige Bahnhöfe, Flughäfen, bedeutende Verkehrslandeplätze und Binnenhäfen. Die Anforderungen, die an die Größe des Verkehrsaufkommens des anzuschließenden Gebiets

oder an die Bedeutung des überörtlichen Verkehrsnetzes zu stellen sind, können je nach Größe oder Bedeutung des Baulastträgers verschieden sein.

3.1.3 Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen (§ 2 Nr. 1d LGVFG)

Als zwischenörtliche Straßen können Gemeindeverbindungsstraßen und Kreisstraßen gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung notwendiger Verkehrsverbindungen dienen. Die Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24 h) der Gemeindeverbindungsstraßen muss ≥ 500 Kfz/24 h betragen. Bei Kreisstraßen soll der DTV über dem Durchschnitt innerhalb des Land- bzw. des Stadtkreises liegen.

3.1.4 Verkehrsleitsysteme sowie Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (§ 2 Nr. 1e LGVFG)

Verkehrsleitsysteme sind kollektive Verkehrsbeeinflussungssysteme, die auf der Basis aktuell erfasster Verkehrsdaten über kollektiv wirkende Hinweistafeln oder Verkehrszeichen aktuelle Verkehrsinformationen oder -empfehlungen an die Verkehrsteilnehmer weitergeben.

Umsteigeparkplätze dienen der Bildung von Fahrgemeinschaften (P+M-Plätze).

3.1.5 Öffentliche Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 BauGB (§ 2 Nr. 1f LGVFG)

Güterverkehrszentren sollen den Verkehrsträgerwechsel in der Transportkette ermöglichen und damit zur Straßenentlastung im Fern-, Regional- und Nahverkehr beitragen. Sie müssen einen Umschlagbahnhof (Terminal) des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße oder Binnenschiff/Straße/Schiene enthalten.

3.1.6 Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen (§ 2 Nr. 2 LGVFG)

Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen umfassen

Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm. Dazu gehören bauliche Schutzmaßnahmen an diesen Straßen (aktiver Lärmschutz) oder an den vom Lärm betroffenen baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahmen in einem Lärmaktionsplan nach § 47 BImSchG oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan enthalten sind und die für Bundesfern- und Landesstraßen geltenden Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierung überschritten sind. Dazu ist die vorhandene Lärmbelastung über Beurteilungspegel nachzuweisen, die nach RLS - 90 zu ermitteln sind.

Als aktive Schutzmaßnahmen werden Lärmabschirmungen durch Wände oder Wälle und der Einbau lärmindernder Fahrbahnbeläge gefördert, die vom Ministerium zum Einbau zugelassen sind.

Als passive Schutzmaßnahmen werden bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume gefördert, die eine Minderung des Straßenverkehrslärms bewirken. Solche Verbesserungen kommen bei Fenstern, Türen, Rollladenkästen, Wänden, Dächern und Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen in Betracht und umfassen auch den Einbau notwendiger Lüftungseinrichtungen.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen allen vom Lärm gleichermaßen betroffenen Anwohner/-innen innerhalb desselben innerörtlichen Straßenzuges zugutekommen und vom Antragsteller zusammengefasst beantragt werden.

Bei der Umsetzung der förderfähigen Vorhaben sind die Bestimmungen der VLärmSchR 97 analog anzuwenden.

Die Förderung ist begrenzt auf die erstmalige Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen.

Bei passiven Schutzmaßnahmen sind die zuwendungsfähigen Kosten

auf 75 v. H. der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt.

3.1.7 Kreuzungsmaßnahmen nach dem EKrG oder dem WaStrG (§ 2 Nr. 6 LGVFG)

3.2 Soweit Aus- und Neubauvorhaben von Straßen nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.3 auch die Anlage von Radverkehrsanlagen umfassen, sind die fachlichen Anforderungen der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Gestaltung und Förderung von Radverkehrsanlagen zu beachten.

3.3 Vorhaben nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.7 (Straßenanteil) müssen in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen liegen.

3.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- Vorhaben, die nach § 5a des FStrG oder nach § 17 des EKrG gefördert werden,
- Vorhaben nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.3, die aufgrund verbleibender oder beabsichtigter straßenverkehrsrechtlicher Beschränkungen nicht dazu führen, die Verkehrsverhältnisse auf dem gesamten Straßenzug uneingeschränkt und dauernd zu verbessern (z. B. gewichtsbeschränkende Verkehrszeichen). Ausnahmen können durch das Ministerium zugelassen werden,
- Vorhaben die eine erhebliche Beeinträchtigung der zum Schutz der Umwelt gesetzlich bestimmten Ziele zur Folge hätten.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden gewährt an

- Gemeinden,
- Landkreise und
- kommunale Zusammenschlüsse, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen für die Projektförderung

- 5.1 Zuwendungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 3 LGVFG gewährt.
- 5.1.1 Vorhaben nach Nr. 3.1 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 100.000 € , bei passiven Lärmschutzmaßnahmen mehr als 50.000 € betragen.
- 5.1.2 Setzt sich ein Vorhaben aus mehreren räumlich getrennten Abschnitten zusammen, die jeweils für sich verkehrswirksam sind, so findet die Nr. 5.1.1 auf jeden einzelnen Abschnitt Anwendung.
- 5.2 Eine Zuwendung darf nur für ein Vorhaben bewilligt werden, das vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden ist (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO). Die Einleitung eines Vergabeverfahrens nach der VOB bzw. VOL vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheids ist förderunschädlich.
- 5.2.1 Abweichend von VV Nr. 1.2.1 und 1.2.2 zu § 44 LHO kann eine Ausnahme im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn
- das Vorhaben in das Förderprogramm gemäß Nr. 7 aufgenommen ist,
 - das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war, aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet und vor Beginn fachtechnisch geprüft worden ist, und
 - die nach Nr. 10.1 zuständige Stelle dem Antragsteller mitgeteilt hat, dass der vorzeitige Baubeginn für eine etwaige spätere Bewilligung einer Zuwendung unschädlich ist.
- 5.2.2 Der Bescheid nach Ziffer 5.2.1 muss den Hinweis enthalten, dass der Baubeginn auf eigenes Risiko erfolgt und die Baufreigabe keinen Rechtsanspruch auf

die Zuwendung begründet.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als zweckgebundener Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige bzw. nicht zuwendungsfähige Kosten sind in den Anlagen 1 a und 1 b aufgeführt.

6.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt maximal bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten und wird als Festbetrag gewährt.

Die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Antragsunterlagen nach Nr. 9 (hier: Kostenberechnung). Die nach der Antragsprüfung festgestellten zuwendungsfähigen Kosten dürfen die im Programm ausgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten bis maximal 20 v. H. überschreiten.

II. Verfahren

7 Programmaufstellung

- 7.1 Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist zuvor in das Programm nach § 5 LGVFG aufzunehmen.
- 7.2 Das Programm umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. Es wird vom Ministerium zum 1. März jeden Jahres auf Grund von Vorschlägen der Regierungspräsidien und unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Mittel sowie eventuell eingetretener Kostenänderungen aufgestellt und fortgeschrieben.
- 7.3 Die Vorhaben sind beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsstelle) zur Programmaufnahme bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres anzumelden
- bei zuwendungsfähigen Kosten bis 5 Mio. € in zweifacher,
 - bei zuwendungsfähigen Kosten über 5 Mio. € in dreifacher Fertigung.
- Vor der Anmeldung muss der Träger das Vorhaben mit davon berührten städtebaulichen Maßnahmen abstimmen. Städtebauliche Maßnahmen in diesem Sinne sind Sanierungs-, Entwicklungs- und Stadtumbaumaßnahmen sowie städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt nach dem BauGB, die in einem der Förderprogramme für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung gefördert werden.
- 7.4 Der Anmeldung zur Programmaufnahme sind folgende vom Vorhabenträger unterzeichneten Unterlagen beizufügen:
- Erläuterungsbericht:
Dieser ist in Anlehnung an die RE zu gliedern. Dabei ist insbesondere auf den Förderzweck und das Förderziel des Vorhabens sowie auf den tatsächlichen verkehrlichen Bedarf - auch unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs - einzugehen. Weiterhin ist darzule-

gen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und das Förderprojekt in einem Generalverkehrsplan, im Verkehrswegeplan der Kommune oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan bzw. Fachkonzept vorgesehen oder als Lärmschutzmaßnahme in einem Lärmaktionsplan nach § 47d BImSchG enthalten ist. Die Belange von Natur und Landschaft dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen,

- Übersichtskarte,
- Lage- und Höhenplan,
- Straßenquerschnitt (Regelausbildung im Maßstab 1 : 50),
- Kostenschätzung (in Anlehnung an die HOAI, Lph. 2 - Vorplanung),
- Übersicht zur beabsichtigten Finanzierung mit voraussichtlichem Baubeginn und Bauende,
- sonstige Pläne von förderrelevanter Bedeutung.

Die Bewilligungsstelle kann weitere Planunterlagen bzw. Gutachten anfordern.

- 7.5 Über die Anmeldung von Vorschlägen für das Programm entscheidet bei zuwendungsfähigen Kosten bis 5 Mio. € grundsätzlich die Bewilligungsstelle. Bei zuwendungsfähigen Kosten über 5 Mio. € entscheidet das Ministerium, dem die Anmeldungen zusammen mit den Unterlagen nach Nr. 7.4 unter Angabe der vorgesehenen voraussichtlichen jährlichen Zuwendungen vorzulegen sind.
- 7.6 Für die Programmaufnahme sind der tatsächliche verkehrliche Bedarf sowie ein bedarfsgerechter Ausbaustandard zu Grunde zu legen und die zu fördernden Straßenprojekte nach den Kriterien Kosten, Verkehrssicherheit, Verkehrsfluss, Lärmschutz und Umweltverträglichkeit vom Vorhabenträger zu bewerten. Das Prüfergebnis ist für jedes Förderprojekt schriftlich darzulegen. Bei Ortsumfahrungen ist auf der Grundlage aktueller Verkehrsuntersuchungen die erzielbare Entlastungswirkung nachzuweisen.

Bei Lärmschutzmaßnahmen sind die in Nr. 3.1.6 genannten Voraussetzungen sowie die erzielbare Lärminderung als Pegelminderung oder Reduzierung von

Lärmbetroffenen nachzuweisen.

- 7.7 Nach der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Programms durch das Ministerium unterrichtet die Bewilligungsstelle den Träger des Vorhabens über die Aufnahme in das Programm, die voraussichtliche Höhe der Zuwendungen und den vorgesehenen Beginn der Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet. Wird ein Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen, so unterrichtet die Bewilligungsstelle hiervon den Träger des Vorhabens unter Angabe der Gründe.
- 7.8 Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich des Baubeginns, des Umfangs, der Bauzeiten, der Kosten, der Finanzierung und der technischen Planung hat der Träger des Vorhabens unverzüglich der Bewilligungsstelle zur Berücksichtigung bei der nächsten Programmfortschreibung anzu-melden.
- 7.9 Nach der Unterrichtung der Antragsteller über die Programmaufnahme durch die Bewilligungsstelle muss der Antrag auf Förderung (Nr. 8) innerhalb von drei Jahren gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Januar des folgenden Jahres. Nach Ablauf dieser Frist wird das Vorhaben aus dem laufenden Förderprogramm genommen.

Ein erneuter Antrag auf Programmaufnahme für dieses Vorhaben kann frühes-tens im Rahmen der Aufstellung des übernächsten Förderprogramms gestellt werden.

8 Antrag auf Förderung

- 8.1 Die Zuwendung wird nur auf Antrag gemäß Anlage 2 und nach vorheriger Auf-nahme des Vorhabens in das Programm gemäß § 5 LGVFG gewährt.

- 8.2 Ein Antrag auf Förderung kann erst gestellt werden, wenn das Vorhaben soweit vorbereitet ist, dass der Beginn der Bauarbeiten möglich und eine rechtmäßige ungehinderte Durchführung in absehbarer Zeit gewährleistet ist. Die Finanzierung des Kostenanteils des Antragstellers muss sichergestellt sein.
- 8.3 Der Antrag ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Die Rechtsaufsichtsbehörde leitet den Antrag zusammen mit ihrer Stellungnahme und der gemeindewirtschaftsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens an die Bewilligungsstelle weiter.

Bei zuwendungsfähigen Kosten bis 5 Mio. € ist der Antrag in dreifacher, bei zuwendungsfähigen Kosten über 5 Mio. € in vierfacher Fertigung vorzulegen.

9 Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind beizufügen:

- die in VV Nr. 3.2 zu § 44 LHO aufgeführten Unterlagen,
- eine Entwurfsplanung in Anlehnung an die HOAI, Lph. 3. Der Bauentwurf ist gemäß RE zu erstellen. Die Kostenberechnung ist nach AKS vorzunehmen,
- landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Artenschutzbeitrag sowie ggf. erforderlichen umweltfachlichen Untersuchungen gemäß RE,
- Nachweis über die Durchführung eines Sicherheitsaudits gemäß ESAS,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der baurechtlichen Zulassung (Bebauungsplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen),
- eine Bestätigung, dass § 7 Landes- Behindertengleichstellungsgesetz beachtet wurde.

Die Bewilligungsstelle kann, soweit dies notwendig ist, weitere Planunterla-

gen bzw. Gutachten anfordern.

10 Prüfung des Antrags und Entscheidung

10.1 Über den Antrag entscheidet:

- bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis 5 Mio. € das Regierungspräsidium,
- bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 5 Mio. € das Ministerium.

10.2 Die fachtechnische Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Vermerk gemäß Anlage 3 festgelegt. Der Förderantrag und die Entwurfsplanung sind mit dem Stempel „Zuwendungsfähigkeit geprüft“ bzw. „Zuwendungsfähigkeit genehmigt“ zu versehen.

10.3 Die Bewilligungsstelle genehmigt und unterrichtet den Träger des Vorhabens über das Ergebnis der Antragsprüfung. Ein Anspruch auf die Bewilligung der Zuwendung wird hierdurch nicht begründet.

10.4 Das genehmigte Vorhaben ist der Bewilligungsstelle innerhalb eines Jahres zur Bewilligung vorzulegen. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Frist um einmalig sechs Monate verlängert werden. Nach Ablauf der Jahres- bzw. Eineinhalbjahresfrist erlischt die Genehmigung. Über den Verbleib des Vorhabens im Förderprogramm entscheidet die Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung von Nr. 7.9.

11 Bewilligung der Zuwendung

11.1 Bewilligungsstelle für alle Vorhaben ist das Regierungspräsidium.

11.2 Voraussetzungen für eine Bewilligung sind:

- Vorliegen des Baurechts,
- abgeschlossener Grunderwerb (notarielle Beurkundung, Enteignungsbeschluss) einschließlich aktueller Wertermittlungsgutachten,
- bei Flurbereinigungsverfahren ist die vorläufige Anordnung zur Bereitstellung der erforderlichen Grundstücke nach § 36 FlurbG nachzuweisen,
- gesicherte Finanzierung.

11.3 Im Zuwendungsbescheid gemäß Anlage 4 sind

- die zuwendungsfähigen Kosten gemäß 6.3,
- die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung) nach VV Nr. 2.1.3 zu § 44 LHO,
- die voraussichtliche Zuwendung (Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen),
- das Jahr des Baubeginns,
- und der Bewilligungszeitraum festzulegen.

11.4 Der Zuwendungsbescheid verliert seine Wirkung (auflösende Bedingung), wenn der Baubeginn nicht innerhalb eines Jahres erfolgt. Die auflösende Bedingung ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Die erteilte Genehmigung nach Nr. 10 erlischt. Über den Verbleib des Vorhabens im Förderprogramm entscheidet die Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung von Nr. 7.9.

Das Ministerium kann im Fall eines Vergabenachprüfungsverfahrens oder eines Verfahrens nach § 18 VOB/B diese Frist verlängern.

12 Nachbewilligung

Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

13 Auszahlung der Zuwendungen

Die Auszahlung der Zuwendungsraten (Abschlagszahlungen) erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die

- Gestehungskosten erst ab dem Baubeginn und für die
- Baukosten entsprechend dem Baufortschritt.

Die Abschlagszahlungen dürfen 80 v. H. der Zuwendungen nicht überschreiten. Der Träger des Vorhabens hat hierzu einen Antrag auf Abschlagszahlung gemäß Anlage 5 in dreifacher Fertigung vorzulegen.

14 Nachweis der Verwendung

- 14.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Inbetriebnahme), spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen (Nr. 7.1 der ANBest-K.).

Die Beendigung des Vorhabens ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Anlässlich der Beendigung ist ein Sicherheitsaudit gemäß ESAS durchzuführen; dies gilt nicht für Vorhaben nach 3.1.6. Das Audit ist der Bewilligungsstelle vorzulegen. Sollten Beanstandungen vorliegen, ist hierzu in einem Abwägungsprozess Stellung zu nehmen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme eines Vorhabens zu beginnen. Sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen, können auf Antrag des Vorhabenträgers die in Satz 1 genannten Fristen von der Bewilligungsbehörde um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Es werden nur die zu diesen Zeitpunkten nachgewiesenen

zuwendungsfähigen Kosten berücksichtigt. Spätere nachgewiesene Kosten werden nicht berücksichtigt.

- 14.2 Als Verwendungsnachweis genügt ein vereinfachter Nachweis (Nr. 7.2, 7.5 ANBest-K). Dabei hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Maßnahme
- antragsgemäß und entsprechend dem Zuwendungsbescheid,
 - unter Beachtung der VOB durchgeführt und
 - das Förderziel gemäß Nr. 18 erreicht wurde.

Dieser Bestätigung sind die mit der Bauausführung übereinstimmenden Pläne beizufügen, aus denen der Umfang der ausgeführten Arbeiten hervorgeht.

- 14.3 Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle gemäß Anlage 6 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

15 Prüfung der Verwendung

- 15.1 Der vereinfachte Verwendungsnachweis nach Nr. 14 wird von der Bewilligungsstelle geprüft. Sollte das Vorhaben nicht in vollem Umfang ausgeführt sein, ist der Festbetrag entsprechend zu kürzen.
- 15.2 Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist von der Bewilligungsstelle so rechtzeitig zu prüfen, dass die Rücknahme bzw. der Widerruf eines Zuwendungsbescheides nicht an der Jahresfrist der §§ 48, 49 LVwVfG scheitert. Der Zuwendungsempfänger ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

16 Zinsen

Die Erstattung und Verzinsung von überzahlten Fördervorhaben erfolgt nach § 49 a LVwVfG.

17 Änderung der Zweckbestimmung

Die Bewilligungsstelle kann eine Rückerstattung der gewährten Zuwendungen fordern, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens Änderungen (z. B. Rückbau, Verzicht auf lärmmindernden Belag, verkehrsrechtliche Einschränkungen, Unterlassen notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen usw.) vorgenommen werden, die die Zweckbestimmung des Vorhabens ändern oder aufheben, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

18 Erfolgskontrolle

Spätestens mit der Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises (Nr. 14.3) ist anhand von Vorher-Nachher-Vergleichen (z. B. Entlastung von innerörtlichen Straßen, Unfallstatistiken, Lärmberechnungen) vom Antragsteller zu prüfen, ob der Erfolg der Förderung erreicht wurde. Der Nachweis ist vom Antragsteller plausibel darzustellen und der Bewilligungsstelle unaufgefordert vorzulegen.

Wurde der Erfolg durch die Maßnahme nicht vollständig erreicht, sind die gewährten Zuwendungen anteilmäßig zu kürzen.

19 Übergangsregelung

Vorhaben, für die bis zum 31.12.2013 ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde, werden analog der bisherigen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Finanzministeriums, für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz (VwV-EntflechtG) vom 08.12.2010 (GABl. S. 568) abgewickelt.

Vorhaben, die vor dem 31.12.2013 in das Förderprogramm des Kommunalen Straßenbaus aufgenommen und für die noch kein Zuwendungsbescheid erlassen wurde, verbleiben im Förderprogramm bis spätestens 31.12.2017. Danach wird das Vorhaben aus dem Förderprogramm genommen. Bei der Festlegung der Höhe der Zuwendung ist in diesen Fällen Nr. 6.3 letzter Satz nicht anzuwenden. Im Übrigen gelten die Regelungen der VwV-LGVFG KStB.

III. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Ergänzende Richtlinien des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur
zu der VwV-LGVFG über die Abgrenzung der
zuwendungsfähigen Kosten
(RL Zuwendungsfähige Kosten)**

1 Grunderwerbskosten

1.1 Zuwendungsfähige Kosten

Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben nach § 2 LGVFG verwendet wird, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. Januar 2000 erworben wurde. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr nutzbar sind.

Zu den Gestehungskosten zählen nur der Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes hält. Das dazu notwendige Wertermittlungsgutachten muss beim Erwerb, spätestens bis zum Abbruch der Gebäude und Anlagen, erstellt sein.

Darüber hinaus entstehende Aufwendungen sind nicht zuwendungsfähig.

Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben von dem Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gestehungskosten ebenfalls zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. Januar 2000 erworben worden ist. Eine Nutzungsänderung nach dem Erwerb des Grundstücks ist ohne Bedeutung.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind die Gestehungskosten zuwendungsfähig, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Werden für ein Vorhaben benötigte Flächen dem Vorhabenträger im Rahmen eines Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens zugeteilt, so sind sie mit dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Flurbereinigungsbeschlusses zuwendungsfähig. Für darin enthaltene Flächen, die der Vorhabenträger bereits vor Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses erworben hat, gelten die allgemeinen Vorschriften. Eine Anrechnung der zugeteilten Flächen auf den Flächenbeitrag gemäß § 58 BauGB erfolgt in der Regel nicht.

Gestehungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

1.2 Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gilt die Nr. 1.1 entsprechend.

1.3 Frei werdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens frei werdende Grundstücke für öffentliche Zwecke nutzt.

2 Verwaltungskosten

Zu den nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 LGVFG nicht zuwendungsfähigen Verwaltungskosten zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

2.1 Entwurfsaufstellung

- Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials,
- Voruntersuchungen nach DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen von Boden und Fels für Standortwahl und Vorplanung des Vorhabens),

- Aufwendungen nach den Leistungsphasen 1 – 5 der HOAI,
- Gutachten (z. B. verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelästigungen, Sicherheitsaudits usw.),
- Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche.

2.2 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren

2.3 Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

2.4 Bauüberwachung und Baulenkung

- Unterbringung (z. B. Baubüro) einschließlich Einrichtungen und Betrieb,
- Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B (z. B. Achsabsteckung),
- Messungen am Bauwerk und an Baubehelfen, soweit nicht Nebenleistungen des Auftragnehmers im Sinne technischer Vorschriften,
- Abnahme von Bau- und Lieferleistungen,
- Abrechnung der Baumaßnahme,
- Aufwendungen nach den Leistungsphasen 6 – 9 der HOAI,
- Herstellen von fotografischen Aufnahmen,
- Sicherheits- und Gesundheitskoordinator,
- Ökologisches Monitoring,
- Ökologische Baubegleitung.

2.5 Sonstige Leistungen

- Aufstellen von Betriebsvorschriften und –anweisungen,
- Entwurfs-, Ausführungs- und Prüfstatik,
- Beratung durch Sonderfachleute,
- Optimierungsberechnungen,
- Haushalts- und Kassenführung, Rechnungslegung,
- Beweissicherungen,
- Herstellen von Informations- und Werbematerial,
- Ausrichten von Ausstellungen,
- Künstlerische Beratung,

- Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme,
- Entschädigungsleistungen und Vorkehrungen gegen Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke.

2.6 Anlagen Dritter

Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer nach dem LGVFG geförderten Maßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden, so sind die hierfür entstehenden Verwaltungskosten nicht zuwendungsfähig.

2.7 EKrG-Maßnahmen

Verwaltungskosten, auch pauschaliert, im Rahmen von EKrG-Maßnahmen.

3 Baukosten

3.1 Zuwendungsfähige Kosten

- 3.1.1 Zum Bau oder Ausbau gehören ferner die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, die nach dem Stand der Technik eine verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens gewährleisten sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Von den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus kann nach § 9 Absatz 1 Satz 2 StrG bei Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird. Für Bundesstraßen sind dagegen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 FStrG einzuhalten.

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten werden u. a. gerechnet:

- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers,
- Schlussvermessung. Es werden folgende Pauschalbeträge je angefangenem laufenden Meter als Vermessungskosten zu Grunde gelegt:

Bundes- und Landesstraßen	44 €
Kreis- und Gemeindestraßen	67 €
Geh- und Radwege	33 €

- Freimachen des Baugeländes,
- Abbruch von Gebäuden und Anlagen: Kosten des für das Vorhaben erforderlichen Abbruchs von Gebäuden oder Anlagen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Funktion nicht mehr nutzbar sind,
- Lärmschutzmaßnahmen nach dem BImSchG bei Aus- und Neubau von Straßen sowie aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen nach § 2 Nr. 2 LGVFG. Hierzu zählen nicht die Kosten für die Bestandsaufnahme der vorhandenen Schutzwirkung der das zu schützende Objekt umgebenden Bauteile,
- Leerrohre (einschließlich Verlegung) zur Umsetzung der Breitbandkabel-Konzeption,
- innerörtliche Parkstreifen (Längs-, Schräg- und Senkrechtparkstreifen, wobei die Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit einzuhalten sind) unmittelbar neben der Fahrbahn,
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeitanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen,
- Sicherung bzw. Absperrung der fertig gestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme,
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. Beleuchtungsanlagen, Einfriedungen, Zäune, Grünanlagen) mit Berücksichtigung eines Wertausgleichs nach Anlage 1b, Nr. 5,
- Bepflanzung einschließlich Fertigstellungspflege gemäß RAS-LP 2, Nr. 2.7.7.1,
- Artenschutzmaßnahmen,
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Umsatzsteuer, soweit nicht als Vorsteuerabzug absetzbar.

3.1.2 Führt der Träger des Vorhabens Bauarbeiten selbst durch, so sind auch die hierfür anzusetzenden Kosten zuwendungsfähig. Sie sind nach § 4 der 1. EKrV zu berechnen.

3.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

3.2.1 Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder –anlagen werden insbesondere nicht gerechnet:

- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Kosten für die Kampfmittelbeseitigung sowie Kosten für die Beseitigung von Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG, insbesondere von kontaminierten Böden mit Ausnahme von teerhaltigem Straßenaufbruch,
- zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten,
- Betriebserschwernisse,
- Umleitungskosten,
- Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
- künstlerische Ausgestaltung,
- Ausbildung von Sicherungsposten,
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
- Kosten für die neue Straßenbeleuchtung, es sei denn, die Beleuchtung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig (z. B. in Tunneln gemäß RABT),
- Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung von Verkehrswegen und –anlagen sowie Reparaturen und Ersatzinvestitionen; hierzu gehört auch das Anpassen des Oberbaus an höhere Bauklassen,
- bei Straßenbauvorhaben auch die Kosten für Ablösungsbeträge für die Unterhaltsmehrkosten nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 1 und 2 des FStrG und für die Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 des EKrG.

3.2.2 Werden für Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

3.2.3 Entstehen bei Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.

3.3 Beiträge Dritter

Zuwendungen und sonstige freiwillige Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Kostenanteile Dritter und sind nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

**Ergänzende Richtlinien des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur
zu der VwV-LGVFG über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs
(RL Wertausgleich)**

1 Grundsätze

- 1.1 Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten eines nach dem LGVFG geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung diese Vorhabens
- andere Verkehrswege oder –anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
 - eine Wertsteigerung oder –minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins eintritt.
- 1.2 Der Grundsatz in Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (FStrG, Straßengesetze der Länder, WaStrG und EKrG) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

2 Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt,

- 2.1 soweit in notwendigem Umfang
- Verkehrswege oder –anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - Verkehrswege oder –anlagen Dritter, die nach § 2 LGVFG selbst förderungsfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,

- zusätzliche Anlageteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (z.B. bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükern oder Rohrmehrlängen).

2.2 wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird z.B. dann der Fall sein, wenn

- eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
- lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlagen nicht ausgespart werden kann.

3 Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleichs findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

4 Berechnung des Wertausgleichs

4.1 Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen.

4.2 Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

- der Wert der anfallenden Stoffe,
- die Kosten für Maßnahmen und Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen
Dritter

zu berücksichtigen.

5 Pauschalierung bei Ver- und Entsorgungsanlagen

Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich pauschal 40 v. H. der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen. In diesen 40 v. H. sind auch enthalten:

- Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,
- Wertminderungen.

Der Wert anfallender Stoffe ist gesondert zu berücksichtigen.